

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Leutert, Monika Knoche, Paul Schäfer (Köln) und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1901 –**

### **Beachtung und Durchsetzung der Sanktionen gegen Usbekistan durch die Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Rat der Europäischen Union hat aufgrund des brutalen Vorgehens usbekischer Sicherheitskräfte gegen Demonstranten in Andischan am 13. Mai 2005 mit mehreren Hundert Toten und der mangelnden Aufklärung durch die usbekische Regierung am 17. November 2005 Sanktionen gegen Usbekistan beschlossen. In dem Gemeinsamen Standpunkt und der ergänzenden Verordnung (Dokumente 10910/05 und 13294/05) haben die EU-Staaten zweierlei Arten von Maßnahmen beschlossen:

1. Beschränkungen der Einreise in die EU für Personen, die für die unterschiedslose und unverhältnismäßige Gewaltanwendung in Andischan und für die Behinderung einer unabhängigen Untersuchung direkt verantwortlich sind.
2. Embargo gegen Ausfuhren von Waffen, militärischer Ausrüstung und sonstiger Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte, nach Usbekistan. In diesem Zusammenhang wird jede finanzielle Hilfe oder Bereitstellung finanzieller Mittel untersagt.

Ungeachtet dessen stellte die Bundesregierung dem auf der EU-Liste aufgeführten usbekischen Innenminister, Sakirdschan Almatov, für den Zeitraum vom 6. November 2005 bis zum 12. Januar 2006, ein Visum ausschließlich zum Zweck der Krankenbehandlung aus. Laut dem Staatsminister für Europa, Günter Gloser, stand dies im Einklang mit dem EU-Beschluss, der auch die Möglichkeit entsprechender Ausnahmen aus humanitären Gründen vorsehen soll (Bundestagsdrucksache 16/613, S. 8).

Außerdem sehen die in diesem Jahr abgeschlossenen Regierungsverhandlungen vor, dass die Bundesregierung Usbekistan weitere 19 Mio. Euro für die nächsten zwei Jahre an finanzieller Unterstützung bereitstellt.

1. Wie definiert der Rat der Europäischen Union bzw. die Bundesregierung den Begriff der „humanitären Notlage“ in Artikel 3 Abs. 6 des Dokumentes 10910/05?

Der Rat der Europäischen Union hat den Begriff der humanitären Notlage in Artikel 3 Abs. 6 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 10910/5 nicht näher definiert. Die Bundesregierung definiert diesen Begriff einzelfallbezogen im Einklang mit ihrer ständigen Ermessenspraxis. Demnach kann eine humanitäre Notlage insbesondere dann vorliegen, wenn wie hier eine konkrete Lebensgefahr gegeben ist.

2. Wer entscheidet für die Bundesregierung, ob im jeweiligen Einzelfall eine solche „humanitäre Notlage“ vorliegt?

Gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG sind für Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

3. Wenn sich Sakirdschan Almatow nach dem 17. November 2005 in Deutschland aufhielt, hat die Bundesregierung gemäß Artikel 3 Abs. 7 des Dokumentes 10910/05 den Rat der Europäischen Union hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt?

Die Bundesregierung hat die EU-Partner (Präsidentschaft und Ratssekretariat) vor der Visumerteilung am 14. Oktober 2005 an Sakirdschan Almatov konsultiert. Eine Verpflichtung zur förmlichen Unterrichtung des Rates gemäß Artikel 3 Abs. 7 des Gemeinsamen Standpunktes 10910/5 entstand für Maßnahmen nach Artikel 3 Abs. 6 dieses Standpunktes erst mit dessen Inkrafttreten am 17. November 2005.

4. Welchen formalen und inhaltlichen Kriterien muss die schriftliche Information nach Artikel 3 Abs. 7 des Dokumentes 10910/05 genügen?
  - a) Müssen Zeit und Ort des Aufenthaltes genannt werden?
  - b) Müssen Art und Motiv des Aufenthaltes benannt werden?
  - c) Sind alle Begleitpersonen namentlich aufzuführen?

Form und Inhalt der Unterrichtung des Rates durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Abs. 7 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates 10910/5 liegen, soweit der Gemeinsame Standpunkt hierzu selbst keine näheren Vorgaben macht, im Ermessen des betreffenden Mitgliedstaates.

5. Für welche Projekte wurden der usbekischen Regierung von der Bundesregierung 19 Mio. Euro zur Verfügung gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Vorhaben und den jeweils damit verbundenen Kosten)?

Gemäß dem Zweijahres-Zusagerhythmus wurden die letzten Regierungsverhandlungen über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 2005 bis 2006 im März 2005 durchgeführt. Im Jahr 2006 finden demgemäß keine Verhandlungen statt.

Die Zusagen in Höhe von 19 Mio. Euro erfolgten für folgende Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) und der Technischen Zusammenarbeit (TZ):

11 Mio. Euro für das FZ/TZ-Kooperationsvorhaben „Arbeitsmarktorientierte Berufsausbildung im Baubereich“;

6 Mio. Euro für das FZ-Vorhaben „Finanzsektorprogramm“;

1,5 Mio. Euro für das TZ-Vorhaben „Wirtschaftsförderung in ausgewählten Regionen der Republik Usbekistan“;

0,5 Mio. Euro für den TZ-Studien- und Fachkräftefonds.

6. Hält die Bundesregierung diese finanzielle Unterstützung für vereinbar mit den Bestimmungen des Dokumentes 13294/05 des Rates der Europäischen Union?

Wenn ja, wie begründet dies die Bundesregierung bezogen auf die einzelnen zu finanzierenden Projekte?

Ja. Die FZ- und TZ-Vorhaben stehen in keinem Zusammenhang mit den in Dokument 13294/05 des Rates der Europäischen Union genannten restriktiven Maßnahmen gegen Usbekistan. Die Vorhaben dienen der Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Bevölkerungsgruppen und sind somit nicht Gegenstand der Sanktionen gegen Usbekistan.

